

1340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 6. 6. 1990

Regierungsvorlage

V E R T R A G

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER TSCHECHISCHEN UND SLOWAKISCHEM FÖDERATIVEN REPUBLIK ÜBER DIE WECHSELSEITIGE VOLLZIEHUNG GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN IN STRAFSACHEN

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik,

in dem Bestreben, die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten weiterzuentwickeln und den rechtlichen Verkehr zwischen ihnen zu erleichtern,

in der Erkenntnis, daß die Vollziehung einer Freiheitsstrafe in dem Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, seine Resozialisierung fördert,

sowie von dem Wunsche geleitet, die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie ihrer Folgedokumente voll und ganz durchzuführen,

sind übereingekommen, den folgenden Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernanzt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Alois Mock,

Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Präsident der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik:

Herrn Jiří Dienstbier,

Stellvertretender Ministerpräsident der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

SMLOUVA

MEZI RAKOUSKOU REPUBLIKOU A ČESKOU A SLOVENSKOU FEDERATIVNÍ REPUBLIKOU O VZÁJEMNÉM VÝKONU SOUDNÍCH ROZHODNUTÍ VE VĚCECH TRESTNÍCH

Spolkový prezent Rakouské republiky a prezident České a Slovenské Federativní Republiky,

vedenou snahou dále rozvíjet dobré sousedské vztahy a usnadnit právní vztahy mezi oběma státy,

přihlížejíce k tomu, že výkon trestu odňtí svobody ve státě, jehož jsou odsouzení státními občany, přispívá k jejich resocializaci,

jakož i vedeni přáním plně a důsledně plnit ustanovení Závěrečného aktu Konference o bezpečnosti a spolupráci v Evropě a jejích následných dokumentů,

se dohodli uzavřít tuto smlouvu a za tím účelem jmenovali svými zmocněnci:

spolkový prezent Rakouské republiky

pana Dr. Aloise Mocka,

spolkového ministra zahraničních věcí,

prezident České a Slovenské Federativní Republiky

pana Jiřího Dienstbiera,

místopředsedu vlády České a Slovenské Federativní Republiky

a ministra zahraničních věcí,

kteří po výměně svých plných mocí, jež byly shledány v dobré a náležité formě, dohodli se na tomto:

TEIL I**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen unter den in diesem Vertrag festgesetzten Bedingungen Entscheidungen in Strafsachen zu vollziehen, mit denen Staatsbürger eines der Vertragsstaaten von einem Gericht des anderen Staates rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder einer vorbeugenden Maßnahme verurteilt worden sind.

(2) Als Staatsbürger eines Vertragsstaates ist eine Person anzusehen, welche nach der Rechtsordnung dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzt. Personen, die die Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten besitzen, werden nach diesem Vertrag nicht übergeben.

(3) In diesem Vertrag bedeutet der Ausdruck „vorbeugende Maßnahme“ eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme, die nach den Strafgesetzen durch eine gerichtliche Entscheidung neben oder an Stelle einer Strafe ausgesprochen wird. Ist die Dauer einer noch zu vollziehenden Maßnahme unbestimmt, so ist von dem gesetzlich zulässigen Höchstmaß auszugehen.

Artikel 2

(1) Ersuchen nach Artikel 1 Abs. 1 werden von dem Staat gestellt, in dem die gerichtliche Entscheidung ergangen ist (Urteilsstaat). Der Staat, in welchem die gerichtliche Entscheidung vollzogen werden soll (Vollstreckungsstaat), kann beim Urteilsstaat ein Ersuchen nach Artikel 1 Abs. 1 anregen.

(2) Der Verurteilte, sein gesetzlicher Vertreter, sein Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie und seine Geschwister können bei jedem der Vertragsstaaten ein Vorgehen nach Abs. 1 anregen. Der Urteilsstaat wird den Verurteilten über diese Möglichkeit belehren.

Artikel 3

Der Schriftverkehr nach diesem Vertrag erfolgt zwischen dem Bundesminister für Justiz der Republik Österreich einerseits und dem Justizminister der Tschechischen Republik oder dem Justizminister der Slowakischen Republik andererseits. Der diplomatische Weg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 4

Die Ersuchen, Mitteilungen und beigefügten Unterlagen bedürfen keiner Übersetzung und Legalisierung.

ČÁST PRVNÍ**Všeobecná ustanovení****Článek 1**

(1) Smluvní státy se zavazují vykonávat na žádost a za podmínek stanovených touto smlouvou rozhodnutí ve věcech trestních, jimiž byli státní občané jednoho ze smluvních států pravomocně odsouzeni soudem druhého státu k trestu odňtí svobody nebo k ochrannému opatření.

(2) Za státního občana smluvního státu se považuje osoba, která podle právního řádu tohoto státu má jeho státní občanství. Osoby, které mají státní občanství obou smluvních států, se podle této smlouvy nepředávají.

(3) V této smlouvě výraz „ochranné opatření“ znamená opatření spojené s odňetím svobody, které se ukládá podle trestních zákonů rozhodnutím soudů vedle trestu nebo namísto něho. Je-li doba opatření, která se má ještě vykonat, neurčitá, vychází se z nejvyšší výměry přípustné podle zákona.

Článek 2

(1) Žádost podle článku 1 odst. 1 podává stát, jehož soud vynesl rozhodnutí (stát odsuzující). Stát, v němž má být soudní rozhodnutí vykonáno (stát vykonávající), může dát u státu odsuzujícího podnět k podání žádosti podle článku 1 odst. 1.

(2) Odsouzený, jeho zákonný zástupce, manžel, jeho příbuzní v pokolení přímém a jeho sourozenci mohou u každého ze smluvních států dát podnět k postupu podle odstavce 1. Stát odsuzující poučí odsouzeného o této možnosti.

Článek 3

Písemný styk podle této smlouvy se uskutečňuje mezi spolkovým ministrem spravedlnosti Rakouské republiky na straně jedné a ministrem spravedlnosti České republiky nebo ministrem spravedlnosti Slovenské republiky na straně druhé. Diplomatická cesta se tím nevyloučuje.

Článek 4

Žádosti, sdělení a písemnosti k nim připojené není třeba překládat ani legalizovat.

1340 der Beilagen

3

TEIL II**Übernahme der Vollziehung und ihre Auswirkungen****Artikel 5**

Die Vollziehung wird nur übernommen, wenn die der Entscheidung zugrundeliegende Handlung nach dem Recht beider Vertragsstaaten gerichtlich strafbar ist.

Artikel 6

(1) In Abgaben-, Steuer-, Zoll-, Monopol- und Devisenstrafsachen und in Strafsachen wegen der Verletzung von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel wird die Vollziehung der gerichtlichen Entscheidung übernommen, wenn die der Verurteilung zugrundeliegende Handlung auch nach einer vergleichbaren gesetzlichen Strafbestimmung des Vollstreckungsstaates gerichtlich strafbar wäre.

(2) Die Übernahme der Vollziehung darf nicht ausschließlich mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Recht des Vollstreckungsstaates keine Abgaben-, Steuer-, Zoll-, Monopol- oder Devisenvorschriften oder keine Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel derselben Art wie das Recht des Urteilstaates enthält.

Artikel 7

Die Vollziehung wird nicht übernommen, wenn die der Entscheidung zugrundeliegende Handlung nach Ansicht des Vollstreckungsstaates eine strafbare Handlung politischen Charakters ist, bei der unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Art der Begehung, der angewendeten oder vorgeschenen Mittel oder der Schwere der eingetretenen oder möglichen Folgen, nicht der kriminelle Charakter überwiegt.

Artikel 8

Die Vollziehung wird nicht übernommen, wenn die der Entscheidung zugrundeliegende Handlung nach Ansicht des Vollstreckungsstaates ausschließlich militärischer Art ist.

Artikel 9

Die Vollziehung kann abgelehnt werden, wenn

- die Vollstreckbarkeit der Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme nach dem Recht eines der Vertragsstaaten verjährt oder die Vollziehung aus anderen Gründen unzulässig ist;
- der Verurteilte im Vollstreckungsstaat wegen derselben Handlung rechtskräftig verurteilt

ČÁST DRUHÁ**Převzetí výkonu rozhodnutí a jeho účinky****Článek 5**

Výkon rozhodnutí se přebírá jen tehdy, jestliže čin, jehož se rozhodnutí týká, je soudně trestním činem podle právního řádu obou smluvních států.

Článek 6

(1) Výkon soudního rozhodnutí týkajícího se trestného činu záležejícího v porušení předpisů o dávkách, daních, clu, monopolech a devizách nebo předpisů o oběhu zboží nebo o zahraničním obchodu se přebírá, pokud jednání, pro které došlo k odsouzení, by bylo soudně trestné i podle srovnatelných trestních ustanovení státu vykonávajícího.

(2) Převzetí výkonu rozhodnutí nelze odmítnout jen proto, že v právním řádu státu vykonávajícího nejsou ustanovení týkající se dávek, daní, clu, monopolů nebo deviz nebo ustanovení o oběhu zboží nebo zahraničním obchodu toho druhu, jaká jsou v právním řádu státu odsuzujícího.

Článek 7

Výkon rozhodnutí se nepřebírá, jestliže čin, jehož se rozhodnutí týká, je podle názoru státu vykonávajícího trestním činem politického charakteru, u něhož se zřetelem ke všem okolnostem případu, zejména způsobu spáchání, použitým nebo zamýšleným prostředkům nebo závažnosti vzniklých nebo možných následků, nepřevažuje kriminální charakter.

Článek 8

Výkon rozhodnutí se nepřebírá, jestliže čin, kterého se rozhodnutí týká, má podle názoru státu vykonávajícího výlučně povahu vojenského trestného činu.

Článek 9

Výkon rozhodnutí může být odmítnut, jestliže

- výkon trestu nebo ochranného opatření je promlčen nebo není přípustný z jiných důvodů podle právního řádu jednoho ze smluvních států;
- odsouzený byl ve státě vykonávajícím pro týž čin pravomocně odsouzen, zproštěn nebo

- oder freigesprochen oder das Verfahren aus anderen als verfahrensrechtlichen Gründen endgültig eingestellt worden ist;
- c) die Entscheidung von einem Ausnahmegericht, das nur zeitweilig eingesetzt war, getroffen worden ist;
 - d) sie nach Ansicht des Vollstreckungsstaates seine öffentliche Ordnung oder Grundsätze seiner Rechtsordnung gefährden würde;
 - e) der Verurteilte oder sein gesetzlicher Vertreter die Zustimmung verweigert;
 - f) sich der Verurteilte im Urteilsstaat in Haft befindet und am Tag des Einlangens des Ersuchens eine vier Monate nicht übersteigende Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme zu vollziehen ist. Zur Beurteilung dieser Voraussetzung werden mehrere Freiheitsstrafen oder vorbeugende Maßnahmen oder ihre zu vollziehenden Reste zusammengerechnet. Ist die Dauer des Vollzuges der vorbeugenden Maßnahme unbestimmt, so ist der Tag maßgebend, an dem sie nach dem Recht des Urteilsstaates spätestens aufzuheben ist;
 - g) der Verurteilte im Urteilsstaat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 10

Die Vollziehung einer in Abwesenheit des Verurteilten ergangenen Entscheidung wird nur übernommen, wenn der Verurteilte von dem gegen ihn geführten Verfahren Kenntnis erlangt hatte und in diesem Verfahren seine Verteidigungsrechte wahren konnte.

Artikel 11

Sind nach Ansicht des Urteilsstaates die Voraussetzungen für die Übernahme der Vollziehung nach diesem Vertrag gegeben, so kann der Urteilsstaat den Vollstreckungsstaat um Übernahme der Vollziehung der Entscheidung ersuchen. Stellt der Urteilsstaat trotz einer Anregung des Vollstreckungsstaates kein Ersuchen, so gibt er die Gründe hiefür bekannt.

Artikel 12

(1) Ersuchen nach diesem Vertrag werden schriftlich gestellt.

- (2) Dem Ersuchen sind anzuschließen:
- a) eine mit der Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils und allfälliger Rechtsmittelentscheidungen;
 - b) eine Abschrift der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen sowie jener über die bedingte Entlassung;

trestní stíhání bylo s konečnou platností zastaveno z jiných než procesně právních důvodů;

- c) rozhodnutí bylo vydáno výjimečným soudem, který byl ustanoven jen dočasně;
- d) podle názoru státu vykonávajícího by to ohrozilo jeho veřejný pořádek nebo zásady jeho právního rádu;
- e) odsouzený nebo jeho zákonné zástupce s tím projevil nesouhlas;
- f) odsouzený je ve výkonu trestu ve státě odsuzujícím a v době doručení žádosti má vykonat trest odnétí svobody nebo ochranné opatření neprevyšující čtyři měsíce. Při posouzení tohoto předpokladu se více trestů nebo ochranných opatření nebo jejich nevykonaných zbytků sečtou. Je-li doba výkonu ochranného opatření neurčitá, je rozhodující den, kdy podle právního rádu státu odsuzujícího je nutno je ukončit;

- g) odsouzený má bydliště nebo trvalý pobyt v státě odsuzujícím.

Článek 10

Výkon rozhodnutí, které bylo vyneseno v nepřítomnosti odsouzeného, se převeze jen tehdy, jestliže odsouzený byl o řízení, které bylo proti němu vedeno, vyrozuměn a v tomto řízení mohl uplatnit svá práva na obhajobu.

Článek 11

Nastanou-li podle názoru státu odsuzujícího podmínky pro převzetí výkonu rozhodnutí podle této smlouvy, může tento stát požádat stát vykonávající o převzetí výkonu rozhodnutí. Nepodá-li žádost, přestože k tomu dal podnět stát vykonávající, sdělí mu důvody.

Článek 12

(1) Žádosti podle této smlouvy se podávají písemně.

- (2) K žádosti je třeba připojit:
- a) vyhotovený nebo ověřený opis rozsudku, opatřený potvrzením o právní moci a vykonatelnosti, i případných rozhodnutí o opravných prostředcích;
 - b) opis použitých zákonnych ustanovení, jakož i ustanovení o podmíněném propuštění;

1340 der Beilagen

5

- c) Angaben zu der Person des Verurteilten, zu seiner Staatsangehörigkeit, seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt;
 - d) eine Bestätigung über den vollzogenen Teil der Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme und über die anzurechnenden Haftzeiten;
 - e) ein Protokoll über die Stellungnahme des Verurteilten zur Übernahme der Vollziehung, wenn er sich im Urteilsstaat befindet;
 - f) weitere Unterlagen und Angaben, die für die Beurteilung des Ersuchens von Bedeutung sein können.
- c) údaje o odsouzeném, jeho státním občanství, bydlišti nebo trvalém pobytu;
 - d) potvrzení o vykonané části trestu nebo ochranného opatření a započitatelné době vazby;
 - e) protokol o vyjádření odsouzeného, nachází-li se ještě na území státu odsuzujícího, k možnosti převzetí výkonu rozhodnutí;
 - f) další podklady a údaje, které mohou mít význam pro posouzení žádosti.

Artikel 13

Hält der Vollstreckungsstaat die ihm übermittelten Unterlagen und Angaben nicht für ausreichend, so ersucht er um die notwendige Ergänzung. Er kann für das Einlangen dieser Ergänzung eine angemessene Frist bestimmen; diese kann auf Ersuchen verlängert werden. Mangels einer Ergänzung wird über das Ersuchen auf Grund der vorhandenen Unterlagen und Angaben entschieden.

Artikel 14

Der Vollstreckungsstaat verständigt den Urteilstaat so bald wie möglich, ob und inwieweit dem Ersuchen stattgegeben wird. Jede vollständige oder teilweise Ablehnung ist zu begründen. Erfolgt die Ablehnung mangels Zustimmung des im Vollstreckungsstaat befindlichen Verurteilten, ist dem Urteilstaat eine Niederschrift über seine Vernehmung zu übermitteln.

Artikel 15

(1) Wird die Vollziehung übernommen, so setzt das Gericht des Vollstreckungsstaates die Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme in der gleichen Art und Dauer fest, wie sie im Urteilstaat ausgesprochen worden ist. Ist diese jedoch nach Art oder Dauer mit den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates nicht vereinbar, so wird er sie an die nach seinem Recht für eine strafbare Handlung derselben Art vorgesehene Strafe oder vorbeugende Maßnahme anpassen. Sie muß ihrer Art und Dauer nach so weit wie möglich der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme entsprechen, die durch die zu vollziehende Entscheidung verhängt worden ist. In jedem Fall ist der Vollstreckungsstaat an die Tatsachenfeststellungen gebunden, die der im Urteilstaat getroffenen Entscheidung zugrunde liegen.

(2) Durch die Vollziehung im Vollstreckungsstaat darf der Verurteilte in der Gesamtauswirkung nicht ungünstiger gestellt werden als im Falle der weiteren Vollziehung im Urteilstaat.

Článek 13

Jestliže stát vykonávající shledá podklady a údaje, které mu byly sděleny, nedostatečnými, vyžádá si potřebná doplnění. Pro doručení doplnění může určit přiměřenou lhůtu; lhůta může být na žádost prodloužena. Nebude-li žádost o doplnění vyhověno, bude o převzetí výkonu rozhodnuto na základě podkladů údajů, které jsou k dispozici.

Článek 14

Stát vykonávající vyrozumí co nejdříve stát odsuzující, zda a do jaké míry bude žádost vyhověno. Každé úplné nebo částečné odmítnutí žádosti je třeba odůvodnit. Je-li důvodem odmítnutí nesouhlas odsouzeného nacházejícího se na území státu vykonávajícího, musí být státu odsuzujícímu předán protokol o tomto nesouhlasu.

Článek 15

(1) Jestliže výkon rozhodnutí byl převzat, stanoví soud státu vykonávajícího trest odnětí svobody nebo ochranné opatření téhož druhu a v trvání, v jakém byly uloženy ve státě odsuzujícím. Je-li však tento trest nebo ochranné opatření co do druhu nebo trvání neslučitelné s právním rádem státu vykonávajícího, přizpůsobí jej stát vykonávající trestu nebo ochrannému opatření stanovenému jeho právním rádem za stejný trestný čin. Trest nebo ochranné opatření musí svým druhem a trváním co nejvíce odpovídat trestu nebo ochrannému opatření, které bylo uloženo rozhodnutím, jež se má vykonat. V každém případě stát vykonávající vychází ze skutkových zjištění, která jsou podkladem rozhodnutí vydaného ve státě odsuzujícím.

(2) Celkový dopad výkonu rozhodnutí ve státě vykonávajícím nesmí být pro odsouzeného nepříznivější než v případě pokračování výkonu rozhodnutí ve státě odsuzujícím.

(3) Die Vollziehung einschließlich der bedingten Entlassung richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates. Für den Verurteilten günstigere Rechtsvorschriften des Urteilsstaates betreffend die bedingte Entlassung werden jedoch angewendet, sofern die Grundsätze der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates dem nicht entgegenstehen.

(4) Die im Urteilsstaat in Haft zugebrachte Zeit wird in die im Vollstreckungsstaat zu verbüßende Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme eingerechnet.

(5) Im Falle einer nachträglichen Aufhebung oder Abänderung der gerichtlichen Entscheidung (Artikel 18 Abs. 3) setzt das Gericht des Vollstreckungsstaates erforderlichenfalls neuerlich die zu vollziehende Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme fest.

Artikel 16

Liegen der Verurteilung mehrere Handlungen zugrunde, kann die Vollziehung aber nur wegen des auf einzelne dieser Handlungen entfallenden Teiles der Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme erfolgen, so wird das Gericht des Vollstreckungsstaates im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 15 Abs. 1 den zu vollziehenden Teil bestimmen, der auf diese Handlungen entfällt.

Artikel 17

(1) Ist dem Ersuchen um Übernahme der Vollziehung stattgegeben worden, so wird der Urteilsstaat den Verurteilten so bald wie möglich in den Vollstreckungsstaat überstellen. Ist die Überstellung erfolgt oder befindet sich der Verurteilte bereits im Vollstreckungsstaat, so haben weitere Vollstreckungsmaßnahmen im Urteilsstaat zu unterbleiben.

(2) Entzieht sich der Verurteilte der Vollziehung im Vollstreckungsstaat, so erlangt der Urteilsstaat das Recht auf Vollziehung der Entscheidung wieder.

(3) Das Recht des Urteilsstaates auf Vollziehung erlischt endgültig, wenn der Verurteilte die Strafe oder vorbeugende Maßnahme verbüßt hat oder sie ihm endgültig nachgesehen worden ist.

(4) Ist im Vollstreckungsstaat gegen den Verurteilten wegen der dem Ersuchen um Übernahme der Vollziehung zugrundeliegenden Handlung ein Strafverfahren anhängig und ist dem Ersuchen stattgegeben worden, so stellt dieser Staat das Strafverfahren vorläufig ein. Er erlangt das Recht zur Verfolgung wieder, wenn sich der Verurteilte der Vollziehung entzieht. Der Vollstrek-

(3) Výkon rozhodnutí včetně podmíněného propuštění se řídí právním rádem státu vykonávajícího. Právní předpisy státu odsuzujícího ve věci podmíněného propuštění pro odsouzeného přízničnější se však použijí, pokud to není v rozporu se zásadami právního rádu státu vykonávajícího.

(4) Doba strávená ve vazbě nebo část trestu nebo ochranného opatření vykonaná ve státě odsuzujícím se započítá do doby trvání trestu odňtí svobody nebo ochranného opatření, která má být vykonána ve státě vykonávajícím.

(5) V případě dodatečného zrušení nebo změny soudního rozhodnutí (článek 18 odst. 3) soud státu vykonávajícího, pokud je to třeba, znovu rozhodne o trestu odňtí svobody nebo o ochranném opatření, které je třeba vykonat.

Článek 16

Jestliže došlo k odsouzení za více trestních činů, ale převzetí výkonu se vztahuje jen na část trestu odňtí svobody nebo ochranného opatření připadajícího na některý nebo některé z těchto trestních činů, soud státu vykonávajícího při rozhodování podle článku 15 odst. 1 určí část trestu odňtí svobody nebo ochranného opatření, která připadá na tyto trestné činy a která se má vykonat.

Článek 17

(1) Je-li žádost o převzetí výkonu rozhodnutí vyhověno, stát odsuzující předá odsouzeného v nejkratší možné lhůtě do státu vykonávajícího. Jestliže k předání již došlo nebo jestliže odsouzený se ve státě vykonávajícím již nachází, žádná další opatření k předání se ve státě odsuzujícím již nečiní.

(2) Jestliže se odsouzený vyhýbá výkonu rozhodnutí ve státě vykonávajícím, stát odsuzující znova nabývá právo vykonat rozhodnutí.

(3) Právo státu odsuzujícího vykonat rozhodnutí zaniká s konečnou platností, jestliže si odsouzený trest nebo ochranné opatření odpykal nebo jestliže mu byl jejich výkon s konečnou platností prominut.

(4) Jestliže ve státě vykonávajícím bylo proti odsouzenému zahájeno trestní stíhání pro trestní čin, který je předmětem žádosti o převzetí výkonu a jestliže bylo žádost vyhověno, tento stát přeruší trestní stíhání. Právo na stíhání opět nabývá, jestliže se odsouzený výkonu rozhodnutí vyhýbá. Stát vykonávající zastaví trestní stíhání s konečnou platností, jestliže bylo rozhodnutí vykonáno nebo

1340 der Beilagen

7

kungsstaat stellt das Strafverfahren endgültig ein, wenn die Strafe oder vorbeugende Maßnahme vollzogen oder ihre Vollziehung endgültig nachgesehen worden ist.

jestliže byl jeho výkon s konečnou platností průminut.

Artikel 18

(1) Der Verurteilte kommt in den vollen Genuß der Amnestien, die vom Urteilsstaat oder vom Vollstreckungsstaat erlassen werden.

(2) Gnadenmaßnahmen zugunsten des Verurteilten können vom Vollstreckungsstaat ergriffen werden. Hierdurch wird das Recht des Urteilsstaats, dem Vollstreckungsstaat solche Gnadenmaßnahmen zu empfehlen, nicht ausgeschlossen. Auf diese Empfehlung wird im Vollstreckungsstaat bei der Entscheidung über einen Gnadenerweis wohlwollend Bedacht genommen werden. Unberührt bleibt auch das Recht des Urteilsstaates, Gnadenmaßnahmen mit Wirksamkeit für seinen Rechtsbereich zu ergreifen.

(3) Für eine Aufhebung oder Abänderung der gerichtlichen Entscheidungen, deren Vollziehung übernommen wurde, ist ausschließlich der Urteilsstaat zuständig.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten verständigen einander so bald wie möglich von allen Umständen, die auf die Vollziehung Einfluß haben könnten, und übermitteln einander Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften der ergangenen Entscheidungen.

(2) Der Urteilsstaat verständigt den Vollstreckungsstaat insbesondere von einer ergangenen Amnestie oder von einer Aufhebung oder Abänderung der gerichtlichen Entscheidung, deren Vollziehung übernommen wurde.

(3) Der Vollstreckungsstaat verständigt den Urteilsstaat, wenn sich der Verurteilte dem Strafvollzug entzieht, sowie von der Entlassung aus dem Vollzug der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme.

Artikel 20

(1) Befindet sich der Verurteilte auf dem Gebiet des Urteilsstaates, so wird er dem Vollstreckungsstaat an einem Grenzübergang der Vertragsstaaten übergeben. Die Vertragsstaaten stellen das Einvernehmen über Ort, Zeit und Art der Übergabe her.

(2) Der Urteilsstaat kann die Übergabe des Verurteilten aufschieben, um ein Strafverfahren wegen einer anderen strafbaren Handlung durchzuführen oder eine wegen einer anderen strafbaren Handlung ausgesprochene Strafe oder vorbeugende Maßnahme zu vollziehen.

Článek 18

(1) Na odsouzeného se plně vztahuje amnestie udělená jak státem odsuzujícím, tak státem vykonávajícím.

(2) Milost může udělit odsouzenému stát vykonávající. Tím není vyloučeno právo státu odsuzujícího doporučit státu vykonávajícímu udělení milosti. Takové doporučení bude ve státě vykonávajícím při rozhodování o milosti blahovolně posouzeno. Nedotčeno zůstává též právo státu odsuzujícího udělit milost s účinností pro oblast svého právního řádu.

(3) Pro zrušení nebo změnu soudního rozhodnutí, jehož výkon byl převzat, je výlučně příslušný stát odsuzující.

Článek 19

(1) Smluvní státy se v nejkratší možné lhůtě vzájemně vyrozumí o všech okolnostech, které by mohly ovlivnit výkon rozhodnutí a předají si navzájem vyhotovení nebo ověřené opisy vydaných rozhodnutí.

(2) Stát odsuzující vyrozumí stát vykonávající zejména o udělení amnestie nebo o zrušení či změně soudního rozhodnutí, jehož výkon byl převzat.

(3) Stát vykonávající vyrozumí stát odsuzující, jestliže se odsouzený vyhýbá výkonu trestu, jakož i o propuštění z výkonu trestu či ochranného opatření.

Článek 20

(1) Nachází-li se odsouzený na území státu odsuzujícího, bude předán státu vykonávajícímu v místě hraničního přechodu smluvních států. Smluvní státy se dohodnou o místě, době a způsobu předání.

(2) Stát odsuzující může odložit předání odsouzeného, je-li třeba provést trestní stíhání anebo vykonat trest nebo ochranné opatření pro jiný trestný čin.

Artikel 21

Die in Anwendung dieses Vertrages entstandenen Kosten — ausgenommen jene einer Durchbeförderung — werden nicht ersetzt. Der um Überstellung eines Verurteilten im Luftweg ersuchende Staat trägt aber die Kosten, die durch diese Überstellung entstanden sind.

Artikel 22

(1) Auf Ersuchen eines Vertragsstaates wird die Durchbeförderung eines Verurteilten, der nicht Angehöriger des anderen Vertragsstaates ist, durch dessen Hoheitsgebiet in einen dritten Staat oder aus einem dritten Staat zur Vollziehung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme bewilligt. Der ersuchte Vertragsstaat kann die Durchbeförderung ablehnen, wenn er nach diesem Vertrag die Übernahme der Vollziehung ablehnen könnte.

(2) Ersuchen um Durchbeförderung werden schriftlich gestellt. Dem Ersuchen ist eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der ergangenen Entscheidung anzuschließen.

(3) Die Durchbeförderung wird von Organen des ersuchten Staates durchgeführt. Der ersuchte Staat darf die durchzubefördernde Person wegen Handlungen, die vor der Durchbeförderung begangen wurden, ohne die Zustimmung des ersuchenden Staates weder verfolgen noch an ihr eine Strafe oder vorbeugende Maßnahme vollstrecken.

(4) Bei einer Durchbeförderung auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung bedarf es keiner ausdrücklichen Bewilligung des überflogenen Vertragsstaates. Dieser Staat wird vom ersuchenden Staat im voraus davon unterrichtet, daß eine Durchbeförderung gemäß Abs. 1 zulässig wäre.

(5) Die Kosten der Durchbeförderung, die dem ersuchten Staat entstehen, werden vom ersuchenden Staat ersetzt.

Článek 21

Náklady vzniklé v souvislosti s prováděním této smlouvy, s výjimkou nákladů průvozu, se nenahražují. Stát, který požádá, aby odsouzený byl předán letecky, hradí však náklady touto přepravou vzniklé.

Článek 22

(1) Na žádost jednoho ze smluvních států se povolí průvoz odsouzeného, který není občanem dožádá ného smluvního státu, přes území tohoto státu do třetího státu nebo z třetího státu k výkonu trestu odňtí svobody nebo ochranného opatření. Dožádaný smluvní stát může průvoz odmítnout, jestliže podle této smlouvy by mohl odmítnout převzetí výkonu rozhodnutí.

(2) Žádosti o průvoz se podávají písemně. K žádosti se připojí vyhotovení nebo ověřený opis příslušného rozhodnutí.

(3) Průvoz provedou orgány dožádaného smluvního státu. Dožádaný stát nesmí osobu, která se převáží, pro činy spáchané před jejím průvozem, bez souhlasu dožadujícího smluvního státu ani stíhat ani na ni vykonat trest nebo ochranné opatření.

(4) Při přepravě vzdušnou cestou bez mezipřistání není třeba výslovného povolení přelétaného smluvního státu. Tento stát bude dožadujícím smluvním státem předem vyrozuměn, že průvoz je přípustný podle odstavce 1.

(5) Náklady průvozu, které vzniknou dožádánému smluvnímu státu, hradí dožadující smluvní stát.

TEIL III**Schlüssebestimmungen****Artikel 23**

Verpflichtungen aus bestehenden mehrseitigen Übereinkommen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 24

Dieser Vertrag findet auch auf gerichtliche Entscheidungen Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind.

ČÁST TŘETÍ**Závěrečná ustanovení****Článek 23**

Závazky vyplývající z vícestranných úmluv nejsou touto smlouvou dotčeny.

Článek 24

Tato smlouva se týká i soudních rozhodnutí, která byla vydána před jejím vstupem v platnost.

1340 der Beilagen

9

Artikel 25

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Prag ausgetauscht.

Artikel 26

(1) Dieser Vertrag tritt mit dem ersten Tage des dritten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, sofern nicht einer der Vertragsstaaten den Vertrag auf diplomatischem Wege kündigt; in diesem Falle tritt der Vertrag ein Jahr nach Einlangen der Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Wien, am 20. Mai 1990 in zwei Urschriften in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Alois Mock

Für die Tschechische und Slowakische Föderative Republik:

Jiří Dienstbier

Článek 25

Tato smlouva podléhá ratifikaci. Ratifikační listiny budou vyměněny v Praze.

Článek 26

(1) Tato smlouva vstupuje v platnost prvním dnem třetího měsíce po výměně ratifikačních listin.

(2) Tato smlouva zůstává v platnosti na dobu neurčitou, pokud ji jeden ze smluvních států diplomatickou cestou nevypoví; v tomto případě pozbyvá smlouva platnosti rok po obdržení výpovědi.

Dáno ve Vídni dne 20. května 1990 ve dvou původních vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Za Rakouskou republiku:

Dr. Alois Mock

Za Českou a Slovenskou Federativní Republiku:

Jiří Dienstbier

VORBLATT**Problem:**

Angesichts des stark angestiegenen Personenverkehrs zwischen Österreich und der ČSFR ist zu gewärtigen, daß es in Zukunft in vermehrtem Ausmaß zur Verurteilung von Staatsangehörigen des einen Staates im anderen Staat kommen wird. Liegt der Verurteilung eine Freiheitsstrafe zugrunde, so ist diese grundsätzlich im Urteilstaat zu verbüßen. Demgegenüber bedeutet die Verbüßung einer Haftstrafe im Heimatstaat für den Verurteilten eine Erleichterung und fördert seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Nach tschechoslowakischem Recht ist — im Gegensatz zum österreichischen Recht — eine Übertragung der Vollziehung strafgerichtlicher Entscheidungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nicht möglich.

Lösung:

Vertragliche Regelung der wechselseitigen Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Vereinbarkeit mit dem EG-Recht:

Als bilateraler Vertrag mit einem Nicht-EG-Staat auf einem nicht durch EG-Recht geregelten Sachgebiet ist der Vertrag mit dem EG-Recht vereinbar.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, der am 20. Mai 1990 in Wien unterzeichnet wurde, ist zum Teil gesetzändernd und zum Teil gesetzesergänzend. Er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Er hat nicht politischen Charakter. Sein Inhalt ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Das Rechtsinstitut der Übertragung der Vollstreckung hat in die österreichische Rechtsordnung durch das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) vom 4. Dezember 1979, BGBl. Nr. 529/1979, Eingang gefunden. Österreich hat daneben das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970, BGBl. Nr. 249/1980, und das Europäische Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983, BGBl. Nr. 524/1986, ratifiziert. Durch diese Übereinkommen ist eine Übernahme der Strafvollstreckung zur Zeit im Verhältnis zu Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Türkei, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und Zypern möglich. Bilaterale Strafvollstreckungsverträge bestehen mit Jugoslawien (BGBl. Nr. 547/1983), Ungarn (BGBl. Nr. 535/1986) und Polen (Unterzeichnung am 19. April 1990). Im Verhältnis zur BRD kommt eine Übertragung der Strafvollstreckung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in Betracht.

Da nach der tschechoslowakischen Rechtsordnung eine Übertragung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nicht vorgesehen ist, hat die Möglichkeit zwischenstaatlicher Zusammenarbeit mit der Tschechoslowakei auf diesem Gebiet bisher nicht bestanden.

Der wechselseitige Verkehr in Strafsachen mit der Tschechoslowakei findet zur Zeit auf der Grundlage der Verträge über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen vom 18. November 1982, BGBl. Nr. 381 und 382/1985, statt. Der Abschluß auch eines Vertrages über die wechselseitige Vollstreckung von Strafurteilen neben diesen beiden traditionellen Bereichen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erfolgt insbesondere aus humanitären Erwägungen.

Der vorliegende Vertrag sieht vor, daß Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahmen, die von Gerichten eines Vertragsstaates über einen Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates rechtskräftig verhängt worden sind, in diesem Vertragsstaat vollstreckt werden können.

Voraussetzung für die Anwendung des Vertrages ist die gerichtliche Strafbarkeit der dem Ersuchen zugrundeliegenden strafbaren Handlung sowohl nach österreichischem als auch nach tschechoslowakischem Recht.

Der Vertragstext folgt der Rollenverteilung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen, wonach ein formelles Ersuchen nur vom Urteilsstaat gestellt werden kann; hiervon soll jedoch das Recht des Heimatstaates des Verurteilten, des Verurteilten selbst und seiner nahen Angehörigen, beim Urteilsstaat ein Ersuchen nach dem Vertrag anzuregen, nicht ausgeschlossen werden. Um dem Verurteilten die Wahrnehmung dieses Anregungsrechtes zu ermöglichen, ist er vom Urteilsstaat über diese Möglichkeit zu belehren.

Die Übernahme der Vollstreckung kann abgelehnt werden, wenn der Verurteilte (oder sein gesetzlicher Vertreter) ihr nicht zustimmt. Nach dem Vorbild rechtspolitischer Verträge auf dem Gebiete des Strafrechts ist eine Übernahme der Vollstreckung bei politischen und militärischen strafbaren Handlungen ausgeschlossen. Hinsichtlich fiskalischer strafbarer Handlungen wird entsprechend dem bestehenden Vertrag mit der Ungarischen Republik bestimmt, daß eine Übertragung der Strafvollstreckung auch hinsichtlich dieser Straftaten möglich sein soll, sofern die Grundvor-

aussetzung der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit auch hinsichtlich dieser Delikte gegeben ist. Mit dem vorliegenden Vertrag werden für österreichische Staatsbürger durch den Vollzug von Freiheitsstrafen, die von tschechoslowakischen Gerichten verhängt wurden, in Österreich Erleichterungen verbunden sein. Andererseits kann auch eine Entlastung des österreichischen Strafvollzuges erwartet werden.

Was das Exequaturverfahren anlangt, so wurde die auch durch das (Europäische) Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vorgesehene „Fortsetzung des Vollzuges“ vorgesehen. Danach ist im Vollstreckungsstaat — abgesehen von den Möglichkeiten einer Begnadigung oder bedingten Entlassung — grundsätzlich die im Urteilstaat verhängte Freiheitsstrafe zu vollstrecken, sofern diese nicht die im Vollstreckungsstaat vorgesehene Höchststrafe übersteigt. In jedem Fall ist der Vollstreckungsstaat an die Tatsachenfeststellungen gebunden, die der im Urteilstaat getroffenen Entscheidung zugrunde liegen. Die Vollziehung einschließlich der bedingten Entlassung richtet sich jedoch grundsätzlich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

Es wurde der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizzentralstellen (Bundesminister für Justiz einerseits und Justizminister der Tschechischen Republik oder Justizminister der Slowakischen Republik andererseits) vereinbart; der diplomatische Weg soll dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird auf den Bundeshaushalt keine belastenden Auswirkungen haben.

II. Besonderer Teil

Vorbemerkungen zu Teil I:

Die Artikel 1 bis 4 enthalten allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 1:

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Verpflichtung zur Übernahme der Vollstreckung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen des einen Vertragsstaates, mit welchen über einen Angehörigen des anderen Vertragsstaates eine Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme verhängt worden ist. Gemeinsam mit Artikel 5 wird durch diese Bestimmung auch das Grunderfordernis der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit festgelegt. Darüber hinaus normiert Absatz 1, daß eine Übertragung der Strafvollstreckung nur hinsichtlich der Staatsangehörigen des jeweils anderen Vertragsstaates, nicht jedoch bei Doppelstaatsbürgern, zulässig sein soll.

Hingegen wird nicht verlangt, daß der Verurteilte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vollstreckungsstaat hat. Der Umstand, daß der Verurteilte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Urteilstaat hat, stellt jedoch einen fakultativen Ablehnungsgrund dar (vgl. Art. 9 lit. g).

In den Absätzen 2 und 3 werden die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe „Staatsbürger“ und „vorbeugende Maßnahme“ definiert.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 bestimmt, daß ein formelles Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung nur vom Urteilstaat ausgehen kann, ohne hiervon jedoch das Recht des Vollstreckungsstaates, beim Urteilstaat ein entsprechendes Ersuchen anzuregen, einzuschränken. Eine Verpflichtung des Urteilstaates, einem solchen Antrag des Vollstreckungsstaates nachzukommen, konnte, da es sich begrifflich nicht um eine Auslieferung handelt, im Vertrag nicht vorgesehen werden. Der Urteilstaat ist aber zur Begründung der Nichtstellung eines Ersuchens um Übernahme der Strafvollstreckung verpflichtet (Art. 11 2. Satz).

Durch Absatz 2 wird dem Verurteilten selbst, seinem gesetzlichen Vertreter und seinen nahen Angehörigen die Möglichkeit eingeräumt, bei einem der beiden Vertragsstaaten eine Übertragung der Strafvollstreckung anzuregen. Um dem Verurteilten eine solche Anregung zu ermöglichen wird vorgesehen, daß er vom Urteilstaat über dieses Recht belehrt wird.

Zu Artikel 3:

Als Geschäftsweg ist — unbeschadet der Möglichkeit des diplomatischen Weges — der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizzentralstellen (Bundesminister für Justiz der Republik Österreich einerseits und Justizminister der Tschechischen Republik oder Justizminister der Slowakischen Republik andererseits) vorgesehen.

Zu Artikel 4:

Der Anschluß von Übersetzungen der Ersuchen, Mitteilungen und beigefügten Unterlagen ist nicht erforderlich. Dies ist deshalb zweckmäßig, weil es leichter ist, Übersetzungen aus einer fremden Sprache als in eine fremde Sprache herzustellen.

Eine Legalisierung ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Vorbemerkungen zu Teil II:

In den Artikeln 5 bis 22 sind die Bedingungen und Wirkungen einer Übertragung der Strafvollstreckung näher geregelt.

1340 der Beilagen

13

Zu Artikel 5:

Voraussetzung einer Übertragung der Strafvollstreckung ist entsprechend in vergleichbaren Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts enthaltenen Bestimmungen die beiderseitige gerichtliche Strafbarkeit, wobei dieses Erfordernis unter dem Gesichtspunkt der sinngemäßen Umstellung des Sachverhaltes zu prüfen sein wird. Die Voraussetzung der gerichtlichen Strafbarkeit im Urteilsstaat ergibt sich gleichfalls aus Art. 1 Abs. 1.

Zu Artikel 6:

Einem Bedürfnis der Praxis Rechnung tragend, soll im Verhältnis zur Tschechoslowakei eine Übernahme der Strafvollstreckung auch hinsichtlich Abgaben-, Steuer-, Zoll-, Monopol- und Devisenstrafaten sowie Strafsachen wegen Verletzung von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel möglich sein, die nach § 64 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 15 Z 2 ARHG nicht vorgesehen ist.

Voraussetzung einer Übertragung der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen, die wegen einer fiskalischen strafbaren Handlung verhängt wurden, ist die beiderseitige gerichtliche Strafbarkeit. Diesbezüglich wird für den österreichischen Bereich insbesondere auf § 53 FinStrG Bedacht zu nehmen sein. Da jedoch gerade im Bereich von Finanzstrafaten eine absolute Gleichheit von Tatbeständen im Hinblick auf die Verschiedenheit der Abgabenvorschriften usw. nicht zu erwarten ist, wird auf die Vergleichbarkeit der Strafbestimmungen in den beiden Vertragsstaaten abgestellt. Diesbezüglich folgt der Vertrag den Grundsätzen des von Österreich ratifizierten Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 17. März 1978, BGBl. Nr. 297/1983 (Artikel 2).

Zu Artikel 7:

Nach dieser Bestimmung wird die Vollstreckung nicht übernommen, wenn die der Entscheidung zugrundeliegende Handlung nach Ansicht des Vollstreckungsstaates als politische strafbare Handlung anzusehen ist. Dabei wurde zum Zweck der Abgrenzung der politischen zur kriminellen Straftat auf die Regelung des § 14 Z 2 ARHG Bedacht genommen. Dadurch wird dem ersuchten Staat bei seiner Entscheidung ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt.

Zu Artikel 8:

Entsprechend den bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe wie auch den mit Jugoslawien und

Ungarn in Kraft stehenden Verträgen über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen wird die Vollstreckung nicht übernommen, wenn der Entscheidung eine militärische strafbare Handlung zugrunde liegt. Dieser Ablehnungsgrund wird jedoch dann nicht zur Anwendung kommen, wenn neben der Verletzung militärischer Pflichten zugleich eine Bestimmung des allgemeinen Strafrechts verletzt worden ist.

Zu Artikel 9:

Obwohl im Einleitungssatz zu Art. 9 lediglich eine fakultative Ablehnungsmöglichkeit enthalten ist, wird ein Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung in den in Art. 9 genannten Fällen in der Regel abzulehnen sein. Ausnahmen wären aus humanitären Gründen denkbar.

lit a:

Eine Vollstreckung wird in der Regel nicht in Betracht kommen, wenn in einem der beiden Vertragsstaaten bereits Vollstreckungsverjährung eingetreten ist. Aus anderen Gründen könnte die Vollziehung etwa wegen Begnadigung, Amnestie oder Vollzugsuntauglichkeit unzulässig sein.

lit b :

Nach dieser Bestimmung kann die Vollstreckung abgelehnt werden, wenn der Verurteilte im Vollstreckungsstaat wegen derselben Handlung rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen oder das Verfahren aus anderen als verfahrensrechtlichen Gründen endgültig eingestellt worden ist (ne bis in idem).

Auf Grund der Bestimmung des § 65 Abs. 1 Z 1 StGB wird in Österreich wegen einer im Ausland begangenen strafbaren Handlung eines österreichischen Staatsbürgers zumeist ebenfalls ein Strafverfahren eingeleitet (§ 84 StPO). Ist dieses Strafverfahren bereits rechtskräftig zum Abschluß gebracht worden, so soll dies einer Übertragung der Strafvollstreckung entgegenstehen; ist das Verfahren hingegen noch nicht abgeschlossen, so wird es gemäß Art. 17 Abs. 4 des Vertrages (§ 9 Abs. 4 ARHG) vorläufig einzustellen sein.

lit. c:

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen, die von einem Ausnahmegericht, das nur zeitweilig eingesetzt war, verhängt worden sind, kann ausgeschlossen werden.

lit. d:

Diese Bestimmung verweist als weiteren möglichen Ablehnungsgrund auf den ordre public.

14

1340 der Beilagen

lit. e:

Diese Bestimmung enthält eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine Übernahme der Strafvollstreckung, nämlich die Zustimmung des Verurteilten. Er ist vor einem Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung zu hören, wenn er sich im Inland befindet (siehe auch Art. 12 Abs. 2 lit. e). Um dem Urteilsstaat die Möglichkeit zu geben, zu überprüfen, ob der im Vollstreckungsstaat befindliche Verurteilte gehört wurde, bestimmt Art. 14, daß dem Urteilsstaat eine Niederschrift über die Vernehmung des Verurteilten zu übermitteln ist, wenn die Übernahme der Strafvollstreckung vom Vollstreckungsstaat mangels Zustimmung des dort befindlichen Verurteilten erfolgt.

Da der Vertrag auch auf mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen, also etwa im Fall der Anordnung der Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher anwendbar ist, ist vorgesehen, daß in jenen Fällen, in denen der Verurteilte zu einer rechtsgültigen Zustimmung nicht fähig ist, die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters einzuholen ist.

lit. f:

Ein Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung soll in jenen Fällen nicht gestellt werden, in denen der Verurteilte sich im Urteilsstaat in Haft befindet und nur (noch) eine kurzfristige Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte. Diese Bestimmung soll eine Befassung der Gerichte in jenen Fällen vermeiden, in denen mit einer rechtskräftigen Entscheidung über ein Vollstreckungsersuchen innerhalb der vom Verurteilten (noch) zu verbüßen den Strafe nicht gerechnet werden kann.

lit. g:

Zwar wird im Gegensatz zu den entsprechenden Verträgen mit Jugoslawien und Ungarn aus humanitären Erwägungen nicht verlangt, daß der Verurteilte im Vollstreckungsstaat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vollstreckung wird jedoch in der Regel abzulehnen sein, wenn der Verurteilte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Urteilsstaat hat, während er zum Vollstreckungsstaat — abgesehen von seiner Staatsangehörigkeit — keine Beziehung aufweist.

Zu Artikel 10:

Auf Grund eines Abwesenheitsurteils wird eine Vollstreckung nur in Betracht kommen, wenn der Verurteilte von dem gegen ihn geführten Verfahren Kenntnis erlangt hatte (zB durch Ladung) und in diesem Verfahren seine Verteidigungsrechte wahren konnte (zB durch Bestellung eines Verteidigers).

Zu Artikel 11:

Diese Bestimmung ergänzt Artikel 2 Abs. 1, indem sie dem Urteilsstaat zunächst die Verpflichtung auferlegt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Übernahme der Vollstreckung gegeben sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird der Urteilsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht ein entsprechendes Ersuchen an den Vollstreckungsstaat richten. Stellt er trotz Anregung des Vollstreckungsstaates kein Ersuchen, so hat er die Gründe hiefür bekanntzugeben.

Zu Artikel 12:

Diese Bestimmung enthält neben dem Erfordernis der Schriftform für Ersuchen nach diesem Vertrag die Aufzählung der dem Ersuchen anzuschließenden Unterlagen, wobei lit. f eine Generalklausel darstellt.

Zu Artikel 13:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der ersuchte Staat den Urteilsstaat um Ergänzung der Unterlagen ersuchen kann, wenn er die ihm übermittelten Unterlagen und Angaben nicht für ausreichend hält. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der bestimmten Frist ergänzt, ist über das Ersuchen auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu entscheiden.

Zu Artikel 14:

Der Vollstreckungsstaat hat den Urteilsstaat von seiner Entscheidung über ein Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung in Kenntnis zu setzen. Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung sind die hiefür maßgebenden Gründe mitzuteilen, wobei bei Ablehnung mangels Zustimmung des im Vollstreckungsstaat befindlichen Verurteilten dem Urteilsstaat eine Niederschrift über dessen Vernehmung zu übermitteln ist.

Zu Artikel 15:

In dieser Bestimmung wird das Exequaturverfahren geregelt. Diese Regelung folgt den entsprechenden Bestimmungen des (Europäischen) Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen. Demnach kommt es im Falle einer Übertragung der Strafvollstreckung zur Fortsetzung des Vollzuges, bei welchem der Vollstreckungsstaat grundsätzlich an die rechtliche Art und Dauer der Sanktion, wie sie vom Urteilsstaat festgelegt worden ist, gebunden ist. Eine Einschränkung ist nur insofern vorgesehen, als diese Sanktion mit den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates nicht vereinbar ist oder das für vergleichbare strafbare Handlungen im Vollstreckungsstaat angedrohte Strafhöchstmaß überschreitet. Bei der Beurteilung

1340 der Beilagen

15

der nach dem Recht des Vollstreckungsstaates zulässigen Höchststrafe ist der Vollstreckungsstaat an die aus dem Urteil zu entnehmenden Tatsachenfeststellungen gebunden. Absatz 2 ergänzt die Bestimmung über das Exequaturverfahren insoweit, als eine Schlechterstellung der verurteilten Person durch eine Übertragung der Strafvollstreckung ausgeschlossen wird. Durch Absatz 3 wird festgestellt, daß sich die Vollziehung einschließlich der bedingten Entlassung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richtet. Um eine Verschlechterung der Situation des Verurteilten infolge für ihn ungünstigerer Bestimmungen des Vollstreckungsstaates über die bedingte Entlassung zu verhindern, wird bestimmt, daß günstigere Rechtsvorschriften des Urteilsstaates betreffend die bedingte Entlassung anzuwenden sind, sofern die Grundsätze der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates dem nicht entgegenstehen.

Absatz 4 sieht vor, daß die gesamte im Urteilsstaat in Haft zugebrachte Zeit im Vollstreckungsstaat anzurechnen ist. In Absatz 5 werden die Folgen einer nachträglichen Aufhebung oder Abänderung der gerichtlichen Entscheidung, für welche gemäß Art. 18 Abs. 3 ausschließlich der Urteilsstaat zuständig ist, geregelt. Dabei wird durch Verwendung des Wortes „erforderlichenfalls“ auf jene Fälle Bedacht genommen, in welchen es im Zuge des Wiederaufnahmeverfahrens zu einem Freispruch kommt.

Zu Artikel 16:

Diese Bestimmung ergänzt das Exequaturverfahren für den Fall, daß eine Übernahme der Strafvollstreckung nur hinsichtlich einzelner der Verurteilung zugrundeliegender Straftaten bewilligt werden kann und daher nicht die gesamte im Urteilsstaat verhängte Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist. In diesem Fall wird die erforderliche Strafeilung durch das für die Durchführung des Exequaturverfahrens zuständige Gericht getroffen.

Zu Artikel 17:

Hat der Vollstreckungsstaat einem Ersuchen um Übernahme der Vollziehung stattgegeben, so soll der Urteilsstaat den Verurteilten sobald wie möglich in den Vollstreckungsstaat überstellen. Durch die Übernahme der Vollstreckung soll der Urteilsstaat an der weiteren Vollstreckung gehindert sein. Dies soll jedoch nicht ausschließen, daß eine Person, die zum Zweck der Vollstreckung erst in den Vollstreckungsstaat überstellt werden soll, im Urteilsstaat bis zur Überstellung weiter in Haft gehalten werden kann.

Nach gänzlicher Vollstreckung oder endgültiger Nachsicht der im Vollstreckungsstaat zu vollstreckenden Freiheitsstrafe erlischt das Recht des Urteilsstaates auf eigene Vollstreckung endgültig. Ist die Vollstreckung durch den Vollstreckungsstaat

jedoch unmöglich, weil sich der Verurteilte, etwa durch Flucht, der Vollstreckung entzieht, so lebt das Recht des Urteilsstaates auf Vollstreckung der von ihm gefällten Entscheidung wieder auf.

Ist im Vollstreckungsstaat wegen der ausländischen Verurteilung zugrundeliegenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren anhängig, so hat er dieses nach Stattgebung des Ersuchens um Übernahme der Vollziehung vorläufig einzustellen. Der Vollstreckungsstaat erlangt das Recht zur Verfolgung wieder, wenn sich der Verurteilte der Vollziehung entzieht. Nach der in Anwendung dieses Vertrages erfolgten Vollstreckung der ausländischen Verurteilung ist das im Vollstreckungsstaat eingeleitete Strafverfahren endgültig einzustellen.

Zu Artikel 18:

Amnestien, die sich auf Verurteilungen beziehen, deren Vollstreckung nach diesem Vertrag übertragen worden sind, sind unabhängig davon wirksam, in welchem der beiden Vertragsstaaten sie erlassen worden sind. Das Recht der Begnadigung steht nach dem Vertrag jedoch nur dem Vollstreckungsstaat zu, der jedoch auf entsprechende Empfehlungen des Urteilsstaats wohlwollend Bedacht nehmen wird. Darüber hinaus soll der Urteilsstaat auch weiterhin die Möglichkeit haben, für seinen eigenen Rechtsbereich, etwa durch Tilgung der Verurteilung oder Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister, Gnadenmaßnahmen zu ergreifen.

Durch Absatz 3 wird zum Ausdruck gebracht, daß entsprechend dem Grundsatz, daß der Vollstreckungsstaat an die Tatsachenfeststellungen des Urteilsstaates gebunden ist, für Anträge auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens ausschließlich der Urteilsstaat zuständig ist.

Zu Artikel 19:

Diese Bestimmung enthält die wechselseitigen Verständigungspflichten über Umstände, die auf die Vollziehung Einfluß haben können.

Im Hinblick darauf, daß dem Verurteilten nach tschechoslowakischem Recht das Recht zusteht, an der Verhandlung vor dem für die Durchführung des Exequaturverfahrens zuständigen Gericht teilzunehmen, weshalb diese erst nach erfolgter Überstellung durchgeführt werden kann, ist unter den zu übermittelnden Entscheidungen auch jene nach Art. 15 Abs. 1 des Vertrages zu verstehen.

Gnadenmaßnahmen im Urteilsstaat nur mit Wirkung für diesen brauchen dem Vollstreckungsstaat nicht bekanntgegeben werden.

Zu Artikel 20:

Diese Bestimmung regelt die Modalitäten der Überstellung und die Möglichkeit eines Aufschubs

der Übergabe durch den Urteilsstaat zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens gegen die zu überstellende Person wegen einer anderen strafbaren Handlung oder der Vollstreckung einer wegen einer anderen strafbaren Handlung ausgesprochenen Strafe oder vorbeugenden Maßnahme.

Zu Artikel 21:

Auf den Ersatz der durch diesen Vertrag entstehenden Kosten, mit Ausnahme der Flugkosten einer auf Wunsch des ersuchenden Staates auf dem Luftweg vorgenommenen Überstellung, wurde verzichtet. Dies gilt nicht für die Kosten einer Durchbeförderung (vgl. Art. 22 Abs. 5).

Zu Artikel 22:

Diese Bestimmung regelt jene Fälle, in denen ein Verurteilter aus einem Vertragsstaat über das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates in einen dritten Staat oder aus einem dritten Staat zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme überstellt werden soll (Durchbeförderung). Die Durchbeförderung kann aus den gleichen Gründen abgelehnt werden wie die Übernahme der Vollstreckung.

Unter der ergangenen Entscheidung in Absatz 2 ist die im Urteilsstaat ergangene Entscheidung zu verstehen. Die in Absatz 3 enthaltene Bestimmung, wonach die Durchbeförderung von Organen des ersuchten Staates durchgeführt wird, räumt dem

ersuchten Staat die Möglichkeit ein, die durchzubefördernde Person für die Dauer der Durchbeförderung in Haft zu halten. Absatz 3 normiert ferner ein „freies Geleit“ für die durchzubefördernde Person. Der ersuchte Staat darf diese wegen strafbarer Handlungen, die vor der Durchbeförderung begangen wurden, ohne Zustimmung des ersuchenden Staates weder verfolgen noch an ihr eine Strafe oder vorbeugende Maßnahme vollstrecken.

Absatz 4 regelt die Durchbeförderung auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung, welche dem überflogenen Vertragsstaat lediglich bekanntgegeben (notifiziert) wird. Die Prüfung der Zulässigkeit der Durchbeförderung erfolgt in diesem Fall durch den ersuchenden Staat. Im Fall einer Notlandung hat der ersuchende Staat ein (schriftliches) Ersuchen um Bewilligung der Durchbeförderung zu stellen, dem die in Art. 22 Abs. 2 erwähnte Unterlage anzuschließen ist.

In Art. 5 wird festgelegt, daß die Kosten der Durchbeförderung vom ersuchenden Staat zu ersetzen sind.

Zu Teil III:

Die Artikel 23 bis 26 enthalten die Schlußbestimmungen.

In Artikel 24 wird vorgesehen, daß dieser Vertrag auch auf gerichtliche Entscheidungen Anwendung findet, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind. Diese Rückwirkung ist deshalb unbedenklich, weil sich die Anwendung des Vertrages nur zum Vorteil des Verurteilten auswirken soll.